

## **Justiz und Medien Nr3**

### **Vortrag vor dem Bundesstrafgericht in Bellinzona**

#### **Inseln des Unrechtsstaates im Rechtsstaat**

**Von PD Dr. med. Mario Gmür**

Meine sehr verehrten Damen und Herren

Ich danke Herrn Bundesstrafrichter Kipfer für die Einladung und ich gratuliere ihm zur sorgfältigen Umsicht bei der Einladung auch von Experten und Expertinnen, die ihr kritisches Verhältnis zum real existierenden Rechtsstaat kundgetan haben.

In Artikeln in der NZZ, in der Schweizerischen Ärztezeitung und in der WOZ habe ich meine kritischen Ansichten zu den Irrwegen der forensischen Psychiatrie geäußert. Ich stelle fest, dass sie wirkungslos blieben. Sie werden ignoriert, was oft auch bei Parteigutachten der Fall ist.

Ein pensionierter Oberstaatsanwalt fragte mich kürzlich bei einer zufälligen Begegnung in der Stadt, ob ich immer noch das Zürcher Obergericht mit Gegengutachten verärgere. Mein Eindruck ist, dass Delinquenten, deren Anwälte mit einem Privatgutachten aufkreuzen, vom Gericht nicht selten mit einer Ärgerzulage bei der Strafzumessung bedacht werden, weshalb ich bei Anfragen zunächst oft von einem Privatgutachten abrate. Frank Urbaniok, der in der Schweizer forensischen Psychiatrie seit Jahren eine Machtstellung innehält, hat wiederholt einen öffentlichen Dialog mit mir abgelehnt und sogar bei Redaktionen seinen Protest deponiert, die meine Beiträge zu forensischen Themen veröffentlichten.

Wie in der Demokratie Inseln der Diktatur, gibt es im Rechtsstaat Inseln des Unrechtsstaates. Es ist meines Erachtens notwendig, diese zu benennen und zu beanstanden. Man würde von einem älteren Psychiater eine gewisse Altersmilde erwarten. Mit einer gewissen Beunruhigung kann ich diese Alterserscheinung bei mir ebenso wenig feststellen, wie eine altersadäquate Graufärbung der Haare. Ich sehe meine heutige Aufgabe vielmehr darin, Ihnen, den

Journalisten und Juristen, aber auch den forensischen Psychiatern und mir selber ein schlechtes Gewissen zu machen.

Ich gehöre zu jenen Psychiatern, die vor ca 10 Jahren der forensischen Säuberungswelle zum Opfer gefallen sind. Damals wurden die Gesetze und Verordnungen so geändert, dass auch erfahrene Psychiater und Psychiaterinnen nicht oder nur sehr beschränkt bzw. in besonders begründeten Ausnahmefällen mit psychiatrischen Gutachten beauftragt werden dürfen. Leiter und Angestellte forensischer Institute ernannten sich selbst zu Mitgliedern der neu gegründeten SGFP (Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie) und sprachen sich die Kompetenz zu, psychiatrische Gutachten *lege artis* zu erstellen und erteilten sich damit selber die Lizenz dafür. Allerdings figurieren auf der Liste lizenzierter forensischer Psychiater und Psychiaterinnen viele, die eine nur minimale *allgemeine* Berufserfahrung in Psychiatrie und Psychotherapie haben. Von ihnen wird vor allem erwartet, dass sie die diagnostischen Codierungsinstrumente ICD-10, DSM IV sowie die neu entstandenen Prognoseinstrumente verwenden und eine sogenannte deliktorientierte Therapie durchführen. Solche Verfahrensweisen werden als Beiträge zur Qualitätssteigerung angepriesen.

Wir müssen heute feststellen, dass die entsprechenden Erwartungen keineswegs erfüllt werden. Immer wieder kommt es aufgrund von Fehlbeurteilungen zu Aufsehen erregenden Rückfällen von der Art, welche eben mit diesen neuen Methoden hätten verhindert werden sollen. Die Überfüllung der Strafanstalten und Massnahmenvollzugseinrichtungen mit Häftlingen schafft ein grosses Unbehagen wegen humanitärer Fragwürdigkeiten. Rechtsstaatliche Standards geraten in bedenklicher Weise ins Wanken. Die forensische Psychiatrie erleidet das Schicksal von ideologisch begründeten Herrschaftsstrukturen, die von Besserwissern errichtet werden, die meinen, die Weisheit mit Löffeln gegessen zu haben. Psychiatrische Diagnostik, Prognostik und Therapien haben im Unterschied zur somatischen Medizin in den letzten 20 bis 30 Jahren nicht wesentliche Fortschritte gemacht. Es wurden damit vor allem neue Schläuche für alten Wein hervorgebracht. Es sind vorwiegend neue Namen für alte Tatsachen, semantische Neuerungen. Dieser Mangel an Fortschritt liegt vor allem daran, dass hervorragende Psychiater bereits im letzten und vorletzten Jahrhundert die Krankheitsbilder luzide und minutiös beschrieben und entsprechende Einteilungen/Klassifikationen geschaffen haben. Fortschritte wurden seit den Fünfzigerjahren vor allem in der psychopharmakologischen Behandlung und seit einigen Jahrzehnten auch in der Hirnforschung erzielt, welche letztere aber in der Praxis noch von beschränkter Bedeutung ist. Die sehr interessanten und beeindruckenden

den Erkenntnisse der neueren Hirnforschung haben, ähnlich wie die Mondlandung für die Erde und ihre Bewohner, keine handfesten Anwendungen für den psychiatrischen Alltag gezeigt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen möchte ich mich dem Tagungsthema, nämlich der Funktion der Medien zuwenden.

Medien haben die Aufgabe, zu informieren, zu kommentieren, zu kritisieren und zu unterhalten. Journalisten und ihre Berichterstattung über Straffälle müssen dabei grundsätzlich das Funktionieren des Rechtsstaates in einer demokratischen und humanisierten Gesellschaft unterstützen. Sie verstärken durch die Gerichtsberichterstattung die generalpräventive Wirkung der Strafe und sie üben die Wächterfunktion aus, welche sie als vierte Gewalt im Staat wahrzunehmen haben. Vor allem die Boulevardmedien legen das Hauptgewicht aber eher auf die Unterhaltung. Allein schon das Thema Gewalt hat einen Unterhaltungswert. Unglücksfälle und Verbrechen genießen bekanntlich seit je einen hohen Zuspruch der Medienkonsumenten. Entsprechend ist auch das Strafrecht ein ständiger und beliebter Gast in den Medien, der Aufmerksamkeit, Auflageziffern und Quoten erhöht und zur Geschäftsoptimierung beiträgt. Das Thema ‚Gewalt und Strafe‘ stimuliert die Angstlust, befeuert und befriedigt voyeuristische und sadistische Bedürfnisse und lenkt so teilweise von gesellschaftlichen und politischen Konflikten und Missständen ab. Es bewirtschaftet das Empörungsbedürfnis der Bevölkerung, lenkt die Empörung von einem gesellschaftlichen Missstand, der geheim oder wenigstens klein gehalten werden soll, auf ein anderes Übel ab, das immer als Empörungsgegenstand zur Verfügung steht, nämlich auf den Delinquenten oder lieber noch und ganz besonders auf den König der Delinquenten, den Unhold. Dieser eignet sich als Sündenbock besonders, um von sozialpolitischen Spannungen abzulenken. Vor allem in wirtschaftlich krisenhaften Zeiten treten solche projektive Mechanismen vermehrt und verstärkt in Aktion, die sich in Hetzkampagnen gegen Ausländer, Scheininvaliden und eben auch Delinquenten äussern.

Die Psychiatrie hat sich in solche Fehlentwicklungen einspannen lassen und die emotionalen Ansprüche der sensationsgierigen Öffentlichkeit ausgiebig bedient. Dies zeigt sich etwa in den zahlreichen verfrühten Medienauftritten von Psychiatern und Psychiaterinnen, die als Experten zu laufenden Verfahren ferndiagnostisch und mit voreiligen kriminalpsychologischen Analysen und Deutungen Stellung nehmen, anstatt auf die bevorstehenden oder laufen-

den gründlichen Abklärungen zu verweisen, womit sie den Eindruck von Mediengeilheit erwecken. Ein Psychiater sollte nie oder nur mit grösster Zurückhaltung in der Öffentlichkeit Aussagen machen. Entweder kennt er die Details nicht, dann ist er nicht kompetent genug. Oder er kennt alle Details, dann ist er an das Berufsgeheimnis gebunden.

Zwar hat die forensische Psychiatrie ebenso wie die Rechtsprechung den mehrheitsfähigen Willen einer demokratischen Öffentlichkeit zu respektieren, das entbindet sie aber nicht von der Pflicht, sich an die Gebote von Sachgerechtigkeit und an die Maximen der Ethik zu halten.

Gerichte befinden sich im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch des Bürgers auf Information und seinem Anspruch auf Persönlichkeitsschutz. Der letztere umfasst 1. die Geheimsphäre, 2. die Privatsphäre und 3. die Intimsphäre.

Staatsorgane wie die Polizei und Untersuchungsbehörden sehen sich ebenfalls in diesem Spannungsfeld. Sie brauchen vom Bürger einerseits Informationen, sind z.B. auf Hinweise aus der Bevölkerung und Zeugenaussagen angewiesen, haben andererseits ein Interesse, Informationen in gewissen Stadien des Verfahrens geheim zu halten, etwa um Ermittlungen ungestört und unbehindert durchzuführen. Es geht dabei um eine Güterabwägung. Bei ihrer Abwägung ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu respektieren. Eine Verletzung der Persönlichkeit muss hinreichend durch die Dringlichkeit der Information legitimiert sein. Das zu beachten gilt auch, ja ganz besonders, für Staatsanwälte und Ermittlungsorgane. Unzulässig ist jede Instrumentalisierung der Medien zum Zweck der Stimmungsmache, der Vorverurteilung, Aufwiegelung der Öffentlichkeit und der Beeinflussung des ordentlichen Gerichtsverfahrens. Informationen haben also ausschliesslich funktionell zu sein und dürfen keine boulevardesken Erwartungen von Emotionalisierung, Dramatisierung und Entertainment bedienen. Justiz als Unterhaltung gehört in den Kriminalfilm und nicht in den Alltag der realen Justiz.

Medienschaffende haben sich ebenfalls an die für die Justiz geltenden ethischen Richtlinien zu halten. Sie haben sich auf die kritische Gerichtsberichtserstattung zu beschränken und jede Tribunalisierung, Parallel- und Vorausverfahren, zu unterlassen. Grobfahrlässige und erst recht vorsätzliche Verletzungen der Persönlichkeitssphäre durch Medien sollten scharf sanktioniert werden. Die Effizienz einer solchen Sanktion kann nur durch eine drakonische Strafe erzielt werden. Bei einer Boulevardzeitung wie z.B. der Bildzeitung ist meines Erachtens bei krassen und böswilligen Persönlichkeitsverletzungen eine Geldstrafe für den Verlag und die

Redaktion in der Höhe eines Monatseinkommens oder mehr angebracht, um generalpräventive und individualpräventive Wirkung zu erzielen.

Auch prominente Personen haben Anspruch auf Persönlichkeitsschutz und müssen nur insoweit Einschränkungen in Kauf nehmen, als politisch *relevante* Informationen über sie an die Öffentlichkeit gehen.

Diese Anforderungen betreffend Einhaltung von ethischen Geboten gelten auch für die Psychiatrie. Nach meiner Beobachtung und Erfahrung hat im letzten Vierteljahrhundert die forensische Psychiatrie wissenschaftliche und ethische Maximen zunehmend verletzt. Konkret sind folgende Missstände zu monieren:

- 1) Persönlichkeitsschutz und Berufsgeheimnis werden nicht mehr oder nur ungenügend eingehalten. Deren Missachtung wurde zum Teil institutionalisiert und gehört zum *courant normal*.
- 2) Die Einbindung der Psychiatrie in die Führungsstrukturen des Straf- und Massnahmenvollzuges hebt die Unabhängigkeit der psychiatrisch-ärztlichen Tätigkeit auf. Diese enge Zusammenarbeit ist die Grundlage für die häufige Missachtung des Persönlichkeitsschutzes und des Arztgeheimnisses.
- 3) Die gebotene Trennung zwischen forensisch-urteilender und psychotherapeutischer Tätigkeit wird nicht eingehalten. Das führt dazu, dass faktisch der Therapeut eigenmächtig über Freiheit und Freiheitsentzug massgeblich mitbestimmt. Je nach seiner persönlichen Einstellung wird das Mass der gerechten Strafe unterschritten oder überschritten. Die Art und Dauer von Massnahmen wird durch ihn anstatt durch das Gericht bestimmt.
- 4) Nach meiner Beobachtung werden in Schweizer Strafanstalten Massnahmepatienten in psychiatrie-ethisch inakzeptabler Weise drangsaliert, bedroht, herabgewürdigt und in ihrer Integrität verletzt. Es herrscht ein sektiererisch-repressives Angst- und Drohklima.
- 5) Die Qualität der Prognoseinstrumente wird massiv überschätzt. Es wird eine Exaktheit und Treffsicherheit vorgetäuscht, die unrealistisch ist. Diese Instrumente sind bei der routinierten flächendeckenden Anwendung auch rechtsstaatlich fragwürdig, weil die Dauer des

Freiheitsentzugs nicht nach dem Verschulden, sondern nach einer statistisch ermittelten Gefährlichkeitsziffer bemessen wird. Der verurteilte Delinquent wird nicht für seine Tat, sondern für seine Persönlichkeit weggesperrt. Das Prinzip der individualpräventiven Wirkung der Strafe und des dem Verschulden angemessenen Strafmasses wird ausgehebelt.

Ich erachte es als sinnvoller, in meinen folgenden Ausführungen nicht in Medienschelte zu verfallen, denn die Medienschaffenden wissen ja ganz genau, was sich gehört und was nicht, sondern vor der Haustüre jener Zunft zu wischen, der ich selber angehöre, - also Kollegenschelte statt Medienschelte. Ich räume ein, dass ich selber auch schon Fehler begangen habe von jener Art, die ich im Folgenden beanstande.

Ich will auf die beiden wichtigsten Kritikpunkte ausführlicher eingehen, nämlich erstens die Prognoseinstrumente und zweitens die psychotherapeutischen Massnahmen.

### 1. Die Prognoseinstrumente

Die Zuständigkeit der Psychiatrie im Rahmen eines juristischen Verfahrens sollte sich auf die Erläuterung und Beurteilung psychiatrischer Krankheiten resp. psychischer Störungen beziehen und beschränken. Es handelt sich um Störungen wie Schizophrenie, manisch-depressives Kranksein (auch Affektpsychosen genannt), hirnorganische Krankheiten, Intelligenzschwäche, Suchtkrankheiten, Neurosen (wie Zwangsneurose, Hysterie etc.) und schwere Persönlichkeitsstörungen. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich die Psychiatrie mit Billigung der Justiz und Politik zu Übergriffen in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsprechung hinreissen lassen, indem sie ausgiebig Kriminalistik betrieb, also nicht mehr Krankheiten untersuchte, sondern die Verbrecherpersönlichkeit als solche. Die Prognoseinstrumente, die sie entwickelt hat (z.B. FOTRESS, VRAG und einige andere) sind nicht dazu da, *Krankheitsverläufe* vorauszusagen, sondern die Deliktneigung ganz allgemein aufgrund von Daten betreffend die Biographie, soziale Verhältnisse, Verhaltensmerkmale etc. Es ist nichts dagegen einzuwenden, ja wünschenswert, dass statistische Untersuchungen allgemeine Informationen liefern über Verläufe von deliktuem Verhalten und auch prädiktive Faktoren ermitteln. Es ist aber nicht zulässig, diese an Kollektiven erhobenen Befunde im Sinne eines Tests auf eine Einzelperson anzuwenden und für deren Rückfallwahrscheinlichkeit einen exakten Prozentwert bis zu zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen, wie dies heute zur

Gewohnheit geworden ist. Dies ist etwa so absurd und abwegig, wie wenn man aufgrund von Maturanoten, Sozialstatus der Eltern, Anzahl Tore im Fussball und Handball pro Jahr, Alter beim ersten Geschlechtsverkehr und Konfessionszugehörigkeit das mutmassliche Einkommen im Alter von 40, von 50 und von 60 Jahren prognostizieren würde. Oder es ist so absurd wie wenn man die Aussage machen würde, wenn ein Mensch einen Schweizerpass hat, weniger als 1,60 Meter gross ist, mehr als 2 Liter Bier pro Tag trinkt, katholisch ist und eine überdurchschnittlich laute Stimme hat, er mit 85,25% Wahrscheinlichkeit ein Appenzell-Innerrhoder sei.

Der in der forensischen Psychiatrie angewandte Violence Risk Appraisal Guide (abgekürzt VRAG) zur Einschätzung des Gewaltrisikos enthält, um hier ein Beispiel anzuführen, nur 12 Punkte, in denen u.a. nach Ärger in der Schule (keiner-wenig-viel), Anwesenheit der Eltern im Kindesalter (ja/nein), Zustand des Opfers (tot, im Krankenhaus, aus der Behandlung entlassen, unverwundet) gefragt wird. Dies ist ein sehr oberflächliches Raster.

Im British Medical Journal wurde eine umfassende Metaanalyse publiziert, welche den häufig angewendeten kriminalprognostischen Instrumenten nur eine minimale Aussagekraft attestiert. Das internationale Forscherteam um den forensischen Psychiater Seena Fazel der Universität von Oxford analysierte Daten aus 68 Studien, in denen die Aussagekraft von 9 der regelmässig verwendeten Prognoseinstrumente untersucht worden waren. An den Studien hatten ca. 25'000 Menschen aus 12 europäischen Ländern und den USA partizipiert. Im durchschnittlichen Beobachtungszeitraum von 50 Monaten wurden 5'879 der Studienteilnehmer wieder rückfällig. Beim Vergleich mit den ursprünglich erstellten Risikoprognosen ergaben sich nur mittelmässige Trefferraten. Vor allem fiel der hohe Anteil von ungünstigen Prognosen auf. Nur 41% der Gewalttäter, denen ein mittleres bis hohes Risiko zugeschrieben worden war, wurden rückfällig und nur 23% der Sexualstraftäter.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prognoseinstrumente den Anspruch auf objektive Aussagen zum Vornherein nicht erfüllen, weil die Punktezuerteilung nach einer *subjektiven* Einschätzung des Gutachters erfolgt. Bei den Scores handelt es sich meistens um Fragebogen mit einer Punkteskala. Bei der weltweit verwendeten Psychopathie-Checkliste nach Hare wird eine Person anhand von 20 Merkmalen wie z.B. „übersteigertes Selbstwertgefühl“ „pathologisches Lügen“ oder „oberflächlicher Charme“ hin abgeklopft. Wer mehr als 30 Punkte erreicht wird als Psychopath diagnostiziert. Die Bewertungen sind aber meistens nicht transparent, unter-

liegen einer erheblichen Willkür und sind für die rechtsanwendende Instanz nicht überprüfbar. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes vom 04.12.2015 hat der Sachverständige im Gutachten darzulegen, von welcher Begriffsbestimmung er bezüglich eines Merkmals ausgeht, an welchem Sachverhalt er im zu beurteilenden Einzelfall diesbezüglich konkret anknüpft und weshalb er das zu beurteilende Item wie bewertet. Nur unter diesen Voraussetzungen sind die Anwendung und das Ergebnis eines Prognoseinstrumentes als Teil der Risikoeinschätzung nachvollzieh- und überprüfbar.

Beim in der Schweiz gebräuchlichen FOTRESS wird der Anschein von wissenschaftlicher Redlichkeit dadurch erweckt, dass die Aussagekraft des Instrumentes durch neuere in die Studie einbezogene Fälle immer wieder abgeändert worden ist. Doch gerade diese Methode der *nachträglichen* Korrektur der Basis der Untersuchung mindert deren Qualität und die des Testes, weil bei einer prospektiven Langzeit-Verlaufsstudie die Ausgangspopulation nicht mehr abgeändert werden darf.

Die Befürworter von auf Algorithmen beruhender Beurteilung entgegnet kritischen Einwänden, dass diese Beurteilung nur als Vorabklärung für eine individuelle Einschätzung zu verwenden sei. Die Gefahr, dass sie eine hohe Treffsicherheit suggerieren und dass wesentliche prognoserelevante Faktoren aus dem lebensnahen Alltag unterbewertet werden, bleibt aber bestehen.

Die digitale Verbrechensprognose bewirkt auch eine persönlichkeitsverletzende Entpersonifizierung des Beurteilten, dem kein Zentrum eigener Willensbildung und Verantwortlichkeit zugebilligt wird. Das eigenverantwortliche Individuum wird durch ein quantifizierendes Risiko-Datenprofil ersetzt. Kategorisierung und Typisierung bewirken eine Entmündigung, die dem Täter das Gefühl verleiht, für sein Tun keine Verantwortung zu tragen. Das übersteigerte Sicherheitsverlangen der Gesellschaft ruft Methoden auf den Plan, die zu einer Entmenschlichung der Verbrechensbekämpfung führen. Die Hirnforschung und Genforschung bieten neue Techniken an, um kriminelle Neigungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu durchleuchten.

Die algorithmischen Prognosebestimmungen sind also ebenso mit Fehlern und Unsicherheit behaftet wie klinische und intuitive Methoden. Es besteht die Gefahr, dass wir der Überzeu-



gung verfallen, dass die Wissenschaft mit Hilfe von Big Data, künstlicher Intelligenz und hochkomplexen für uns nicht mehr verständlichen Algorithmen die einzige wirkliche Wahrheit verkünde.

Das übersteigerte Sicherheitsdenken und die Angst der Psychiater und Richter, für prognostische Fehlbeurteilungen zur Rechenschaft gezogen zu werden, trüben das Bewusstsein dafür, dass die Überprüfung nur in eine Richtung erfolgen kann. Während der Rückfall eines aufgrund günstiger Prognoseeinschätzung entlassenen Häftlings erkennbar ist, ist die Nichtrückfälligkeit eines aufgrund ungünstiger Prognose Dauerinhaftierten nicht überprüfbar.

Ein rigoroses Eliminations - und Entsorgungsverfahren aufgrund von Anzeichen einer möglichen zukünftigen schädlichen Wirkung wird bei belanglosen Dingen oder Lebewesen, denen ein geringes Recht auf Würde oder eine geringe Empfindlichkeit und damit kein Schutzanspruch zugesprochen wird, wie Pflanzen und Tiere, als ethisch mehr oder weniger unbedenklich eingestuft und geduldet, wie etwa beim Pilze sammeln, wo in dubio der gesunde Pilz auf den Abfallhaufen fliegt. Wo aber das Gut der Freiheit auf dem Spiel steht, wie im Strafrecht, ist eine höhere Umsicht geboten und bei jeder freiheitseinschränkenden Massnahme die Verhältnismässigkeit zu wahren. Die Aufgabe des Rechtsstaates ist es, Täter, Opfer und Bürger zu schützen vor ungerechtfertigten Strafen. Aber vor allem sich selber zu schützen vor einer Erosion und Verlüderung. Der Preis, den wir dafür bezahlen müssen, ist das Restrisiko, das wir nicht umgehen können.

## 2. Die therapeutische Massnahme

Die Verhärtung der Rechtsprechung hat zu einer Erosion über Jahre gewachsener psychotherapeutischer Kultur und Ethik geführt, die buchstäblich über Bord geworfen wurden. Ich spreche hier wohlverstanden nicht von der Psychiatrie, sondern von der *Psychotherapie*. Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass Psychiatrie auch ordnungspolitische Funktionen übernehmen muss, was ja im Institut der fürsorgerischen Unterbringung resp. des Erwachsenenschutzrechtes realisiert ist. Im Bestreben, den Sicherheitserwartungen einer der Nulltoleranz huldigenden Öffentlichkeit entgegenzukommen, haben forensische Psychiater und Psychologen eine *ordnungspolitische* Psychotherapie installiert. Sie haben quasi die Aufgabe übernommen, die ihr anvertrauten Delinquenten deliktfrei zu machen. Die Psychotherapie hat im Strafvoll-

zug nach meinen persönlichen Beobachtungen persönlichkeitsverletzende, repressive, sadistische, damit insgesamt totalitäre Züge angenommen. Es ist eine jedermann bekannte und für jedermann nachvollziehbare Tatsache, dass eine Psychotherapie, in der das Gefühlsleben aufgearbeitet und intime Themen, auch scham- und schuldbesetzte, besprochen werden, nur in einem Klima des Vertrauens und des Verständnisses erfolgen kann, wobei auch das Berufsgeheimnis voll gewahrt ist. Sie hat ferner bei einem vom Patienten respektierten und ihm genehmen Therapeuten zu erfolgen und auch nach einer Methode, die ihm zuspricht. Ebenfalls soll sie auf freiwilliger Basis und ohne Androhung von negativen, strafverschärfenden Konsequenzen durchgeführt werden. Eine Nötigung zu einer Behandlung, die den Delinquenten in einem psychotherapeutischen Gemurkse zur Deliktfreiheit zurechtbiegen will, ist nicht statthaft. Die Psychotherapie darf also keinen Strafcharakter haben und nicht eine vom Behandelten als seelische Folter erlebte Massnahme sein. Die Anordnung einer sog. kleinen Verwahrung gegen den Willen des Angeklagten, die heute schon beinahe routinemässig praktiziert wird, ist nichts als eine seelische Misshandlung und in Einzelfällen vielleicht sogar das grössere Verbrechen als jenes, das der Delinquent begangen hat.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Zentrale Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMV) Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung der ethischen Prinzipien im Straf- und Massnahmenvollzug formuliert hat:

### *1. Gleichwertigkeit der medizinischen Versorgung*

*Inhaftierte Personen haben Anrecht auf eine Behandlung, die medizinisch jener der Allgemeinbevölkerung gleichwertig ist (SAMW-Richtlinien Ziff. 5).*

*Gestützt auf das Prinzip der gleichwertigen Behandlung (Äquivalenzprinzip), das sowohl im nationalen Recht als auch in internationalen Richtlinien und Empfehlungen verankert ist, stehen inhaftierten Personen dieselben Rechte zu wie jedem anderen Patienten. Sie haben Anrecht auf präventive, diagnostische, therapeutische oder pflegerische Massnahmen, die dem medizinischen Standard entsprechen. Das Recht auf eine gleichwertige medizinische Versorgung beschränkt sich jedoch nicht auf den Zugang zur Gesundheitsversorgung und deren Umfang, sondern beinhaltet auch einen Anspruch auf Beachtung der Patientenrechte, wie z.B. das Recht auf Selbstbestimmung und Information und den Anspruch auf Wahrung der Vertraulichkeit.*

## 2. Gewährleistung der Unabhängigkeit

*Unabhängig von den Anstellungsverhältnissen muss sich der Arzt gegenüber den polizeilichen oder den Strafvollzugsbehörden stets auf volle Unabhängigkeit berufen können. Seine klinischen Entscheidungen sowie alle anderen Einschätzungen des Gesundheitszustandes von inhaftierten Personen stützen sich ausschliesslich auf rein medizinische Kriterien. Um die Unabhängigkeit der Ärzte zu wahren, muss jegliche hierarchische Abhängigkeit oder sogar direkte vertragliche Beziehung zwischen den Letzteren und der Leitung der Anstalt vermieden werden (SAMW-Richtlinien Ziff. 12).*

Ein Gefängnis ist eine repressive Einrichtung. Psychotherapie darf aber nie repressiv sein. Sie darf nur eine Hilfe für Patienten sein, sonst nichts. Der Nutzen für die Opfer ist selbstverständlich ein wünschenswerter und oft erzielter Nebengewinn, rechtfertigt es aber nicht, ethische Maximen ausser Kraft zu setzen. Sie darf nicht verletzend sein, keine Psychofolter. Psychotherapie darf nicht zu Mitteln der Drangsalierung greifen, sie muss den Persönlichkeitsschutz garantieren und die Würde (Integrität des Patienten) respektieren, auch wenn er ein Häftling ist. Sie darf nicht von einer Strafe instrumentalisiert werden. Sie darf keine Zusatzstrafe sein. Sie darf insbesondere nicht einen Spionageauftrag erfüllen für die Justiz. Sie ist keine Seelenpolizei und kein Seelendetektiv, der für die Justiz kriminalistische Ermittlungsarbeit leistet. Sie muss das Arztgeheimnis weitgehend wahren. Sie darf das Abhängigkeitsverhältnis nicht ausbeuten.

Der Rechtsstaat erfüllt keine Extremerwartungen des Opfers. So gibt es mehrere Bestimmungen, die den Bestrafungsimpuls, den wir als Bürger und Opfer gegenüber dem einer Strafhandlung Verdächtigten oder überführten Täter\_ empfinden, eindämmen:

1. Mit dem Grundsatz in dubio pro reo bringt der Rechtsstaat zum Ausdruck, dass er nach Möglichkeit jedes Risiko vermeiden will, dass allenfalls ein Unschuldiger fälschlicherweise bestraft wird. Er akzeptiert dabei bewusst und gewollt das Risiko, dass es damit regelmässig vorkommen mag, dass ein Schuldiger seiner gerechten Strafe entgeht.

2. Die bedingte Aussprechung von Strafen.
3. Die Erlassung eines Drittels bei guter Führung.

Über die Wirksamkeit von Psychotherapien bei Persönlichkeitsstörungen gibt es keine verlässlichen Untersuchungsbefunde. Deren Erhebung ist mit schwer erfüllbaren methodischen Ansprüchen verbunden. Es ist insbesondere schwierig zu sagen, in welchem Ausmasse Psychotherapie die Deliktprognose verbessert und wie erzwungene Therapien im Vergleich zu freiwilligen abschneiden. Dr. Thomas Noll schrieb bereits schon vor einigen Jahren in der NZZ (13.05.2009), dass eine gross angelegte Studie mit 451 Teilnehmern im PPD des Amtes für Justizvollzug Zürich gezeigt habe, dass die Rückfallrate bei unbehandelten Tätern bei 10%, bei deliktorientiert behandelten bei 5% lag. Die Differenz zwischen behandelten und nicht behandelten Tätern bezüglich ihrer Rückfallgefährdung ist bemerkenswert gering. Sie rechtfertigt nicht, dass Psychotherapien durchgeführt werden, die ethische Standards opfern und Psychotherapie und Strafjustiz in Verruf geraten lassen.

Welche Schlussfolgerungen sind zu ziehen und welche Empfehlungen sind aus meiner Sicht an die forensische Psychiatrie zu richten? Diese leiten sich aus meinen kritischen Anmerkungen ab.

1. Die forensische Psychiatrie soll sich im Wesentlichen auf die Beurteilung klinisch relevanter Fälle beschränken, wie Schizophrenie, andere Formen der Psychosen, Suchtkrankheiten, hirnorganische Störungen. Sie soll sich kriminalistischer Analysen und Stellungnahmen enthalten. Die Beurteilung gewöhnlicher Straftäter unter dem psychiatrischen Etikett ‚dissoziale Störung‘ oder ‚akzentuierte Persönlichkeitsmerkmale‘ gehört nicht in ihre Zuständigkeit.
2. Die Statistiken zur Verlaufsprognose sind nur als Hintergrundinformationen, aber nicht als Prognosetests für den Einzelfall anzuwenden.

3. Die forensische Psychiatrie soll auf breiter Basis Therapien anbieten, aber keine ordnungspolitischen Psychotherapien durchführen. Das Berufsgeheimnis und die Intimsphäre der Behandelten sind zu garantieren.
4. Die Gesellschaft muss zur Sicherstellung rechtsstaatlicher, humanitärer und medizinethischer Gebote ein Restrisiko akzeptieren. Sie hat sich damit abzufinden, dass Psychotherapien im Strafvollzug nur beschränkte Erfolge zeitigen.

Es ist wichtig, dass, ob in der indirekten oder direkten Demokratie, die Medien die Bevölkerung über die Grundsätze des Rechtsstaates aufklären, um deren Akzeptanz zu fördern. Die direkte Demokratie ist Ausdruck des Misstrauens gegenüber der indirekten Demokratie, die indirekte Demokratie Ausdruck des Misstrauens gegenüber der direkten Demokratie. Gegenseitiges Misstrauen kann aber Vertrauen schaffen. Durch ihre sorgfältige und umsichtige Berichterstattung können die Medien das Vertrauen in den Rechtsstaat stärken.